

# Eltern Rat

# Vater Rat

Für Elternschaft auf Augenhöhe



## Infobrief

*Nr.11 / 2023*



Mitglied in der Landesarbeitsgemeinschaft  
Väterarbeit in Hessen



# Inhalt

**Ausgabe November 2023**

<b>Editorial von Stephan Gutte</b>	<b>2</b>
<b>Spruch des Monats</b>	<b>3</b>
<b>Thema des Monats</b> <i>Kinderrechte der vereinten Nationen</i>	<b>4</b>
<b>Netzwerk Getrennterziehend</b>	<b>26</b>
<b>Der Medienspiegel</b>	<b>28</b>
<b>Aus dem Familiengericht</b>	<b>38</b>
<b>Vater Rat --intern--</b>	<b>40</b>
<b>Termine</b>	<b>42</b>
<b>Kontakt</b>	<b>44</b>

---

**Kampagne: Genug Tränen  
wird vom Vater Rat  
unterstützt**

**GENUG  
TRÄNEN**   
Kinder brauchen beide Eltern!

[https://www.instagram.com/genug\\_traenen/](https://www.instagram.com/genug_traenen/)

<https://www.genug-traenen.de>



Stephan A. Gutte  
Gründer vom  
Eltern Rat / Vater Rat

### **Liebe Freunde vom Eltern Rat / Vater Rat,**

über den Infobriefen steht "Elternschaft auf Augenhöhe", eine Elternschaft ist nur mit der Geburt von mindestens einem Kind möglich. Unsere Kinder sind somit das zentrale Thema des Eltern Rat Vater Rat Netzwerk.

Die Rechte der Kinder sind immer wieder Diskussionsstoff in unseren Gruppen, aber auch in der Gesellschaft. Jeder, der mal bei Gericht war, sieht die Auswirkungen in Form der Anhörung der Kinder oder auch der Installation des Verfahrensbeistands. Auch dieser hat die primäre Aufgabe, die Rechte der Kinder zu vertreten.

Als eine der Grundlagen wird die UN Kinderrechtskonvention genannt, doch was steht da eigentlich drin? Im Thema des Monats findet ihr alle Artikel der Kinderrechte und die aus meiner Sicht für unser Thema relevante hervorgehoben.

Passend zu diesem Thema habe ich das Urteil des Europäischen Gerichtshof für

Menschenrechte gegen die Bundesrepublik Deutschland und speziell einer Entscheidung des OLG Frankfurt in der Rubrik aus dem Familienrecht herausgesucht. Das Urteil ist ganz neu vom 26.10.2023.

Die Medienlandschaft hatte unser Thema wieder mehrfach aufgegriffen. Dies findet ihr wie immer in der Rubrik "Aus den Medien", die mittlerweile in Zusammenarbeit mit dem "Netzwerk Getrennterziehend".

An dieser Stelle wie immer der Hinweis auf das Netzwerk Getrennterziehend, welches jeweils montags interessante Vorträge per Zoom bereithält.

Im Eltern Rat Vater Rat Netzwerk stehen die Zeiten auf Jahresende und Zielplanung 2024. Bereits einige sehr spannende Ziele und konkrete Maßnahmen zu deren Umsetzung stehen bereits auf er Zielkarte.

Auch 2024 wird es mit stetigen Schritten weitergehen und das Eltern Rat Vater

Rat Netzwerk wird immer weiter  
wachsen. Es ist so wichtig, die

Vernetzung für die vielen betroffenen  
Eltern voranzubringen.

In diesem Sinne

Euer

Stephan Gutte

Spruch des Monats

---

# Spruch des Monats von Jesper Juul

**“Jedes Mal, wenn wir unseren Kindern sagen,  
sie müssten den Anforderungen der  
Schule unbedingt gerecht werden,  
weil sie sonst keine Zukunft hätten,  
tötet das ihre innere Stimme und hindert  
sie daran, ihr Selbstwertgefühl zu entwickeln.**



[https://familylab.de/om\\_jesper\\_juul.asp](https://familylab.de/om_jesper_juul.asp)

# Die UN-Kinderrechtskonvention



Die Kinderrechtskonvention, auch bekannt als UN-Kinderrechtskonvention oder UN-KRK, ist ein internationales Menschenrechtsinstrument, das die Rechte von Kindern schützt und fördert. Sie wurde von den Vereinten Nationen (UN) am 20. November 1989 verabschiedet und trat am 2. September 1990 in Kraft. Die UN-Kinderrechtskonvention besteht aus insgesamt 54 Artikeln, die eine umfassende Liste der grundlegenden Rechte und Freiheiten von Kindern enthalten. Hier sind die 54 Artikel der Kinderrechte:

**Die grün gekennzeichneten Rechte sind diese, welche für unseren Kontext relevant sind.**

### **Artikel 1: Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung**

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

### **Artikel 2: Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot**

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne

jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

### **Artikel 3: Wohl des Kindes**

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

### **Artikel 4: Verwirklichung der Kindesrechte**

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung

ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

### **Artikel 5: Respektierung des Elternrechts**

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

### **Artikel 6: Recht auf Leben**

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

### **Artikel 7: Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit**

- (1) Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

### **Artikel 8: Identität**

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.
- (2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

### **Artikel 9: Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang**

- (1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen



Behörden in einer gerichtlich nachprüfbarer Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa, wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.

(3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

(4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen, die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

### **Artikel 10: Familienzusammenführung; grenzüberschreitende Kontakte**

(1) Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat.

(2) Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.



### **Artikel 11: Rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland**

(1) Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.

(2) Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluß zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften.

### **Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens**

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

### **Artikel 13: Meinungs- und Informationsfreiheit**

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder

b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

### **Artikel 14: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit**

(1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

(2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

### **Artikel 15: Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.

(2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

### **Artikel 16: Schutz der Privatsphäre und Ehre**

(1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

### **Artikel 17: Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz**

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;

b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;

c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;

d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;

e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

### **Artikel 18: Verantwortung für das Kindeswohl**

1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und

Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

(2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

### **Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung**

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung,

Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung

von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

### **Artikel 20: Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption**

(1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

(2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

(3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

## **Artikel 21: Adoption**

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

- a) stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in Bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;
- b) erkennen an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;
- c) stellen sicher, dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;
- d) treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;
- e) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

## **Artikel 22: Flüchtlingskinder**

- (1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.
- (2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige

eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen, mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

### **Artikel 23: Förderung behinderter Kinder**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

(3) In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

(4) Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

### **Artikel 24: Gesundheitsvorsorge**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur

Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

(2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um

a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;

b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;

c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung

zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;

d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;

e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;

f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

### **Artikel 25: Unterbringung**

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

### **Artikel 26: Soziale Sicherheit**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.

(2) Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer, für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

### **Artikel 27: Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

(2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme, insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

### **Artikel 28: Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

- a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
- b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;



- c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
  - d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
  - e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.
- (3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

### **Artikel 29: Bildungsziele; Bildungseinrichtungen**

- (1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,
- a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
  - b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
  - c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
  - d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
  - e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.
- (2) Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

### **Artikel 30: Minderheitenschutz**

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit

anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

### **Artikel 31: Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

(2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

### **Artikel 32: Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.

(2) Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere

- a) ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;
- b) eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen;
- c) angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

### **Artikel 33: Schutz vor Suchtstoffen**

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

### **Artikel 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch**

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten

insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

### **Artikel 35: Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel**

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

### **Artikel 36: Schutz vor sonstiger Ausbeutung**

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

### **Artikel 37: Verbot der Folter, der Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe, Rechtsbeistandschaft**

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

- a) dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;
- b) dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;
- c) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen;

d) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

### **Artikel 38: Schutz bei bewaffneten Konflikten; Einziehung zu den Streitkräften**

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten

anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

(3) Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das fünfzehnte, nicht aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen.

(4) Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, treffen die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden.

### **Artikel 39: Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder**

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

### **Artikel 40: Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren**

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit

berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.

(2) Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte insbesondere sicher,

a) dass kein Kind wegen Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht nicht verboten waren, der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird;

b) dass jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:

ii) bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten,

ii) unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten,

iii) seine Sache unverzüglich durch eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, in einem fairen Verfahren entsprechend dem Gesetz entscheiden zu lassen, und zwar in Anwesenheit eines rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistands sowie – sofern dies nicht insbesondere in Anbetracht des Alters oder der Lage des Kindes als seinem Wohl widersprechend angesehen wird – in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds,

iv) nicht gezwungen zu werden, als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, sowie die Belastungszeugen zu befragen oder befragen zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen zu erwirken,

v) wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Maßnahmen durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen,

vi) die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn das Kind die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht,

vii) sein Privatleben in allen Verfahrensabschnitten voll geachtet zu sehen.

(3) Die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlass von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind; insbesondere

a) legen sie ein Mindestalter fest, das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden,

b) treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Maßnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien uneingeschränkt beachtet werden müssen.

(4) Um sicherzustellen, dass Kinder in einer Weise behandelt werden, die ihrem Wohl dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht, muss eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Verfügung

stehen, wie Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht, wie Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heimerziehung.

#### **Artikel 41: Weitergehende inländische Bestimmungen**

Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

- a) im Recht eines Vertragsstaats oder
- b) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

#### **Artikel 42: Verpflichtung zur Bekanntmachung**

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.

#### **Artikel 43: Einsetzung eines Ausschusses für die Rechte des Kindes**

(1) Zur Prüfung der Fortschritte, welche die Vertragsstaaten bei der Erfüllung der in diesem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen gemacht haben, wird ein Ausschuss für die Rechte des Kindes eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

(2) Der Ausschuss besteht aus zehn Sachverständigen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Vertragsstaaten unter ihren Staatsangehörigen ausgewählt und sind in persönlicher Eigenschaft tätig, wobei auf eine gerechte geographische Verteilung zu achten ist sowie die hauptsächlichsten Rechtssysteme zu berücksichtigen sind.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten vorgeschlagen worden sind. Jeder Vertragsstaat kann einen seiner eigenen Staatsangehörigen vorschlagen.

(4) Die Wahl des Ausschusses findet zum ersten Mal spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach alle zwei Jahre statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, ihre Vorschläge innerhalb von zwei Monaten einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen an unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie vorgeschlagen haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.

(5) Die Wahlen finden auf vom Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen einberufenen Tagungen der Vertragsstaaten statt. Auf diesen Tagungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten die Kandidaten als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl

und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

(6) Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie wiedergewählt werden. Die Amtszeit von fünf der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser fünf Mitglieder vom Vorsitzenden der Tagung durch das Los bestimmt.

(7) Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen die Aufgaben des Ausschusses nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied vorgeschlagen hat, für die verbleibende Amtszeit mit Zustimmung des Ausschusses einen anderen unter seinen Staatsangehörigen ausgewählten Sachverständigen.

(8) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Der Ausschuss wählt seinen Vorstand für zwei Jahre.

(10) Tagungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder an einem anderen vom Ausschuss bestimmten geeigneten Ort statt. Der Ausschuss tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Die Dauer der Ausschusstagungen wird auf einer Tagung der Vertragsstaaten mit Zustimmung der Generalversammlung festgelegt und wenn nötig geändert.

(11) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt.

(12) Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung zu beschließenden Bedingungen.

#### **Artikel 44: Berichtspflicht**

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Berichte über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen, und zwar:

- a) innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat,
- b) danach alle fünf Jahre.

(2) In den nach diesem Artikel erstatteten Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, welche die Vertragsstaaten daran hindern, die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen voll zu erfüllen. Die Berichte müssen auch ausreichende Angaben enthalten, die dem Ausschuss ein umfassendes Bild von der Durchführung des Übereinkommens in dem betreffenden Land vermitteln.



- (3) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen nach Absatz 1 Buchstabe b vorgelegten späteren Berichten die früher mitgeteilten grundlegenden Angaben nicht zu wiederholen.
- (4) Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Übereinkommens ersuchen.
- (5) Der Ausschuss legt der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.
- (6) Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land.

#### **Artikel 45: Mitwirkung anderer Organe der Vereinten Nationen**

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem

Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern;

- a) haben die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens vertreten zu sein, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann die Sonderorganisationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;
- b) übermittelt der Ausschuss, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, die ein Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder einen Hinweis enthalten, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht; etwaige Bemerkungen und Vorschläge des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigefügt;
- c) kann der Ausschuss der Generalversammlung empfehlen, den Generalsekretär zu ersuchen, für den Ausschuss Untersuchungen über Fragen im Zusammenhang mit den Rechten des Kindes durchzuführen;
- d) kann der Ausschuss aufgrund der Angaben, die er nach den Artikeln 44 und 45 erhalten hat, Vorschläge und allgemeine Empfehlungen unterbreiten. Diese Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen werden den betroffenen Vertragsstaaten übermittelt und der Generalversammlung zusammen mit etwaigen Bemerkungen der Vertragsstaaten vorgelegt.

#### **Artikel 46: Unterzeichnung**

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

#### **Artikel 47: Ratifikation**

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

#### **Artikel 48: Beitritt**

Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

#### **Artikel 49: Inkrafttreten**

(1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

#### **Artikel 50: Änderungen**

- (1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet, innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt.
- (2) Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.
- (3) Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten

weiterhin die Bestimmungen dieses Übereinkommens und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

### **Artikel 51: Vorbehalte**

- (1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt den Wortlaut von Vorbehalten, die ein Staat bei der Ratifikation oder beim Beitritt anbringt, entgegen und leitet ihn allen Staaten zu.
- (2) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.
- (3) Vorbehalte können jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete diesbezügliche Notifikation zurückgenommen werden; dieser setzt alle Staaten davon in Kenntnis. Die Notifikation wird mit dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

### **Artikel 52: Kündigung**

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

### **Artikel 53: Verwahrung**

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

### **Artikel 54: Urschrift, verbindlicher Wortlaut**

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Zu Urkunde dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Die Kinderrechtskonvention ist das am meisten ratifizierte Menschenrechtsabkommen der Welt, da fast alle UN-Mitgliedsstaaten die Konvention unterzeichnet und ratifiziert haben. Dennoch gibt es immer noch Herausforderungen bei der Umsetzung und Durchsetzung der Kinderrechte in einigen Teilen der Welt.

Die UN-Kinderrechtskonvention hat einen erheblichen Einfluss auf nationale Gesetzgebungen, Richtlinien und Programme, die darauf abzielen, die Lebensbedingungen und das Wohlbefinden von Kindern weltweit zu verbessern. Sie dient als grundlegende Grundlage für den Schutz und die Förderung der Rechte aller Kinder, unabhängig von ihrem Hintergrund oder ihrer Identität.

# Netzwerk Getrennterziehen



<https://netzwerk-getrennterziehend.de/>

Die zentrale Kommunikationsplattform des Netzwerk getrennt erziehend sind die öffentlichen Vorträge und die Zoom Gesprächsrunden jeweils am Montag ab 18 Uhr.

Diese wöchentlichen öffentlichen Vorträge und Gespräche zu verschiedensten Themen rund um getrennt Erziehung entstehen in Kooperation von Guido R. Lieder (Bundesfachbereichsleiter für Familienmediation des Verbands integrierte Mediation e.V. und Familiencoach, [www.Guido-R-Lieder.de](http://www.Guido-R-Lieder.de)) und der "Interessensvertretung für die Initiative Netzwerk Getrennterziehend".

## Hier die Themen im November 2023

- Montag 06.11.2023 18:00
  - Thema: Michael Stiefel, Diakonie Deutschland (Bundesverband, Berlin). "Die Lücken, Versäumnisse und Fehleinschätzungen der Parteien und des Gesetzgebers im Sozialrecht bzgl. Getrennterziehen und Alleinerziehen".  
Die Gemeinsame Getrennterziehung und die Alleinerziehung im Kontext des Sozialrechts.  
<https://www.diakonie.de>
  
- Montag 13.11.2023 18:00
  - Thema: Dr. Wolfgang Gans , "Suizid von Kindern und von Trennungseltern", Die Tragödie von zunehmenden Suiziden in Trennungsfamilien (Kinder, Mütter, Väter) und die weitgehende Verursachung durch eine erschreckend, fehlorientierte und veraltete Familienpolitik der politischen Parteien zulasten von Trennungskindern und Trennungsfamilien.
  
- Montag 20.11.2023 18:00
  - ca. 18:00 - 19:00 Thema 1: Dr. Jorge Guerra Gonzalez, "Umgangssicherung und Umgangspflegschaft",  
<https://www.jorgeguerra.de>

- ca. 19:00 - 19:30 Thema 2: Seit die Notwendigkeit erkannt wurde Kinder auch vor psychischer bzw. verdeckter Gewalt besser zu schützen, steigt die Anzahl der Inobhutnahmen insbesondere aus dysfunktionalen Alleinerziehenden-Haushalten enorm an. Welche Maßnahmen führen zu einem besseren Kinderschutz insbesondere im Kontext problematischer oder dysfunktionaler Alleinerziehung (psychischen Einschränkungen oder Traumata, überemotionalisiertem Fehlverhalten, Fantasien und Falschbehauptungen, intellektuellen Fehlleistungen) ?
- ca. 19:30 - 20:00 Thema 3: Dr. Jorge Guerra Gonzalez, Die Parallelen zwischen "Entführungs-Fällen von Kindern" und "Eltern-Kind-Entfremdungs-Fällen" (EKE). Die auffälligen Ähnlichkeiten und Parallelen aus sozialer Sicht, aus psychologischer Sicht, aus medizinischer Sicht bzw. neurologischer und epigenetischer Sicht, aus juristischer Sicht (StGB) u.a. mit besonderer Beachtung des Kindesmisshandlungs- bzw. EKE-Skandals im Fall der Stadt Attendorn. Hilfestellungen für die wissenschaftlichen Forschungen und empirischen Erhebungen.  
<https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2022-11/attendorn-sauerland-maedchen-ingesperrt-jugendamt>  
<https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/sauerland-kind-ingesperrt-hinweise-vernachlaessigt-100.html>  
<https://www.spiegel.de/panorama/attendorn-maedchen-sieben-jahre-lang-ingesperrt-noch-immer-keine-anklage-a-f3b15ba7-41df-4040-b657-12f7ed661d03>  
<https://www.jorgeguerra.de>
- ca. 20:00 - 20:30 Thema 4: Es scheinen Parallelen zu bestehen zwischen
  - speziellen Fällen von Eltern-Kind-Entfremdung (EKE) und
  - psychischen Kindesmisshandlungen und
  - sogenannter weißer bzw. sauberer Folter.
 Wie kann auf z.T. kriminelle Elemente reagiert werden, von denen eine offensichtliche Eltern-Kind-Entfremdung (EKE) oder eine sonstige psychische Kindesmisshandlung noch bestritten wird.
- Montag 27.11.2023 18:00
  - ca. 18:00 - 18:45 Thema 1: Im Dezember 2023 jährt sich zum 75. mal die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Welche Auswirkung hat die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte auf den wichtigen Schutz von Trennungsfamilien. Wo bestehen diesbezüglich immer noch offensichtliche Defizite der Bundesrepublik Deutschland. Welche Versäumnisse liegen momentan im Bundesfamilienministerium vor und wo werden die Menschenrechte durch das Bundesfamilienministerium offensichtlich derzeit verletzt ?

[https://de.wikipedia.org/wiki/Allgemeine\\_Erklärung\\_der\\_Menschenrechte](https://de.wikipedia.org/wiki/Allgemeine_Erklärung_der_Menschenrechte)

- ca. 18:45 - 19:30 Thema 2: Thomas Porombka, Aktuelle Sachlage und Bericht zum UPR-Verfahren des UN-Menschenrechtsrats (Universal Periodic Review) vom 10./14.Nov.2023 der Bundesrepublik Deutschland.
- ca. 19:30 - 20:15 Thema 3: Die Diskussion um die moderne und fortschrittliche Getrennterziehung aus den zwei sich ergänzenden Perspektiven von Pro-Getrennterziehend und Anti-Eltern-Kind-Entfremdung.
- ca. 20:15 - 20:30 Thema 4: freie Themenvorschläge der Teilnehmer

**Der Medienspiegel**

---



# Aktuelles & interessantes aus den Medien

**In Kooperation mit dem Netzwerk Getrennterziehend**

Hier sieht man, wie präsent das Thema in den Medien ist

*Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle können wir keine Haftung für die Inhalte und Korrektheit der externen Links*

*übernehmen.*

*Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind weiterhin ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.*

## Stellungnahmen zur Kindergrundsicherung

ISUV

<https://www.isuv.de/informationen/stellungnahmen/stellungnahmen-familienrecht/post/detail/News/kindergrundsicherung-der-lisa-paus-alleinerziehen-foerdern-trennungsfamilien-ausschliessen/>

FSI

<https://fsi-ev.de/bedenken-zu-kindergrundsicherung-aus-bmfsfj/>

ohne Datum (war die 27.09.23 Anhörung)

### **Spießrutenlauf des BMFSFJ im Familienausschuss**

Die Manipulationen rund um die Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ erreichen mittlerweile auch den parlamentarischen Betrieb. Am 27.09.2023 gab es eine öffentliche Anhörung im Familienausschuss des Deutschen Bundestages. Für die Parlamentarische Staatssekretärin im BMFSFJ, Ekin Deligöz, dürfte es ein Spießrutenlauf gewesen sein, bei dem sie zwar aus den eigenen Reihen unterstützt, von den anderen Fraktionen allerdings deutlich in die Zange genommen wurde.

<https://kindeswohlundumgangsrecht.de/spiessrutenlauf-des-bmfsfj-im-familienausschuss/>

01.10.23

### **WIRD DIE “PERVERSE” FAMILIENRECHTSPRECHUNG DER LANDTAGSDIREKTORIN IN BAWÜ VERTUSCHT?**

Darf die Rechtsauffassung der Parlamentsdirektorin im Ländle als “pervers” bezeichnet werden? Ein Blick in den Rechtsstreit des Landtags BaWü gegen Freifam, der am 4. Oktober in Stuttgart verhandelt wird.

<https://freifam.de/2023/10/01/wird-die-perverse-familienrechtsprechung-der-landtagsdirektorin-in-bawue-vertuscht/>

05.10.23

### **"Sie nahmen mir meine Tochter"**

Vor zwei Jahren schickte das Familiengericht Lindas Tochter in ein Heim – wegen einer "zu engen Beziehung zur Mutter". Seitdem kämpft sie um ihr Kind. Ein Dokumentarfilm

<https://www.youtube.com/watch?app=desktop&v=f0alDlIf9Mo>

07.10.23

### **„Düsseldorfer Tabelle darf keine heilige Kuh sein“:**

Das ist Stand der Dinge beim Unterhalt

Frauen betreuen die Kinder im Falle einer Scheidung – das war früher häufig so. Darauf ist die Düsseldorfer Tabelle ausgelegt. Heute organisieren sich Familien anders.



<https://www.merkur.de/leben/geld/geld-eltern-mutter-vater-kind-lebensunterhalt-unterhaltsreform-duesseldorfertabelle-unterhalt-zr-92549536.html>

03.10.23

### **Staatsversagen: Inobhutnahmen von Kindern auf dem Höchststand – 44 Prozent mit nichtdeutschem Elternteil**

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn Eltern unfähig sind für eine angemessene Ernährung, Pflege und Gesundheit ihres Kindes zu sorgen.

<https://www.nius.de/Gesellschaft/staatsversagen-inobhutnahmen-von-kindern-auf-dem-hoecchststand-44-prozent-mit-nichtdeutschem-elternteil/f9be9e8d-c043-4e0d-a859-7542ecef33c1>

04.10.23

### **Pflegekinder: Nach der Jugendhilfe oft auf sich allein gestellt**

Careleaver werden sie genannt: Pflegekinder, die aus der Jugendhilfe fallen. Leo ist bald einer von ihnen - doch im Vergleich zu vielen anderen hat er Glück.

<https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/probleme-bei-careleaver-nachbetreuung-100.html>

06.10.23

### **Kindergeld endet: Millionen Eltern müssen sich jetzt umstellen**

Das **Kindergeld** in der Form, wie es aktuell ausgezahlt wird, endet mit Beginn des Jahres 2025 für Millionen Bürger. Die Leistung fällt jedoch nicht weg, die Regierung ändert sie nur ab. Hier gibt es alle Details.

<https://www.karlsruhe-insider.de/news/kindergeld-endet-millionen-eltern-muessen-sich-jetzt-umstellen-158545>

07.10.23

### **Kindergrundsicherung: Sozialpolitischer Weckruf der FDP**

Eltern bessere Wege aus dem Sozialleistungsbezug in Arbeit zu weisen, ist die erste Anforderung jeder Politik gegen Kinderarmut. SPD und Grüne sollten ihrem Koalitionspartner dankbar sein, dass er beharrlich daran erinnert.

<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/mehr-wirtschaft/kindergrundsicherung-der-wichtige-sozialpolitische-weckruf-der-fdp-19224622.html>

07.10.23

### **Neues höheres Existenzminimum festgesetzt – Auswirkungen auf Düsseldorfer Tabelle – Lohnsteigerungen halten nicht Schritt mit Unterhaltserhöhung**

Die neue Mindestunterhaltsverordnung ist da. Sie ist die Basis der **Düsseldorfer Tabelle**. Um 20 Prozent wird der nach der Düsseldorfer Tabelle (DTB) zu zahlende Unterhalt ab 1.1. 2024 in nur zwei Jahren gestiegen sein, wenn nicht noch etwas Außergewöhnliches geschieht.

<https://www.isuv.de/informationen/stellungnahmen/stellungnahmen-familienrecht/post/detail/News/neues-hoeheres-existenzminimum-festgesetzt-auswirkungen-auf-duesseldorfer-tabell-e-lohnsteigerungen/>

08.10.23

### **Der toxische Druck des Narzissten**

Nach außen hin hat alles perfekt gewirkt. Doch der Schein hat getrogen. Die Wetterauerin spricht über ihre Beziehung mit einem Narzissten. Irgendwann hat sie den Druck nicht mehr ausgehalten.

<https://www.fnp.de/lokales/wetteraukreis/friedberg/druck-des-narzissten-der-toxische-92558584.html>

### **09.10.2023 „Schweigen ist psychische Gewalt“ Die brutale Seite der Nicht-Kommunikation (Paywall)**

Einfach nicht mehr antworten, nicht reagieren: Der Kontaktabbruch im Miniformat kann Beziehungen ruinieren. In der Kindererziehung wirkt er sogar katastrophal.

<https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/schweigen-ist-psychische-gewalt-die-brutale-seite-der-nicht-kommunikation-9334784.html>

### **09.10.2023 Der toxische Druck des Narzissten**

Nach außen hin hat alles perfekt gewirkt. Doch der Schein hat getrogen. Die Wetterauerin spricht über ihre Beziehung mit einem Narzissten. Irgendwann hat sie den Druck nicht mehr ausgehalten.

<https://www.fnp.de/lokales/wetteraukreis/friedberg/toxische-druck-des-narzissten-der-92558584.html>

### **10.10.2023 Frauenkriminalität nimmt drastisch zu**

Die Strafverfolgungsstatistik bietet viele interessante Zahlen – doch die müssen erklärt werden. Warum zum Beispiel fahren so viel mehr Menschen betrunken Auto?

<https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.strafverfolgungsstatistik-frauenkriminalitaet-nimmt-drastisch-zu.cfbefbc2-d2a2-469b-a4e4-3318479b9a14.html>

### **11.10.2023 Frau soll Auto mit Kindern angezündet haben - Prozess**

Es ist ein Vorwurf, den man kaum begreifen kann: Eine Mutter soll Ende April im Landkreis Schaumburg versucht haben, ihre Zwillinge und sich im Auto zu verbrennen. Die Mädchen, damals sieben, heute acht Jahre alt, fliehen aus dem Auto, tragen nur leichte Rauchvergiftungen davon.

<https://www.faz.net/agenturmeldungen/dpa/frau-soll-auto-mit-kindern-angezuendet-haben-prozess-19230097.html>

### **11.10.2023 Pressekonferenz: Familiengerichte in Deutschland - „Spielcasino“ oder „Rechtsfreier Raum“?**

Vorstellung des Erhebungsberichtes zur Praxis im Kindschaftsrecht •

www.erhebung-kindschaftsrecht.de Arbeitsweise, Fristen, Qualität, Gründlichkeit und Objektivität in der Arbeit von Familiengerichten, Jugendämtern, etc. Umgang mit betroffenen Kindern, Eltern, Großeltern - Umgang mit trennungsinduzierten Kontaktabbrüchen Psychische Folgen für betroffene Kinder infolge der Verfahren und dem Agieren des Systems Forderungen an Familiengerichte, Jugendämter, Helfersystem und Politik

<https://vaeteraufbruch.de/news/aktuelle-meldung/pressekonferenz-familiengerichte-in-deutschland-spielcasino-oder-rechtsfreier-raum>

### **11.10.2023 "Meine Frau hat mich und meine zweijährige Tochter verlassen: Ich habe sie nicht in ein Waisenhaus gegeben und ziehe sie allein auf"**

In unserer Gesellschaft gibt es viele Geschichten, die Aufmerksamkeit verdienen, aber nur wenige sind so bewegend und inspirierend wie die Geschichte von John, einem alleinerziehenden Vater, der seine zwei Jahre alte Tochter Emily alleine großzieht, nachdem die Mutter die Familie verlassen hat.

<https://gesellschaft.uberalles.live/28757-meine-frau-hat-mich-und-meine-zweijaehrige-tochter-verlassen-ich-habe-sie-nicht-in-ein-waisenhaus-gegeben-und-ziehe-sie-allein-auf>

### **12.10.2023 Das System funktioniert nicht**

Der erste selbst organisierte Kinder- und Jugendhilfegipfel macht auf die Probleme durch Unterfinanzierung und zu wenig Personal aufmerksam.

<https://taz.de/Kinder--und-Jugendhilfe-in-Berlin!/5962411/>

### **12.10.2023 Kommissionsbericht zum Pflegekinder-Missbrauchsfall: Daten- versus Jugendschutz**

Eine Kommission sollte den Fall um zwei misshandelte Pflegekinder aufarbeiten. Das kostete 130.000 Euro und endete ohne Ergebnis.

<https://www.tagblatt.de/Nachrichten/Daten-versus-Jugendschutz-605917.html>

### **13.10.2023 Das Kindeswohl – Studien auf politischen Wunsch und Maulkorb für die Wissenschaft?**

Kritische Fragen von Parlamentariern zur Studie Kindeswohl und Umgangsrecht beantwortet das Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) erst gar nicht oder weicht aus. Am kommenden Mittwoch (18.10.2023) sollen die Ergebnisse im Familienausschuss von den vom Ministerium finanzierten Personen vorgestellt werden, die im Verdacht stehen, genau diese Ergebnisse manipuliert zu haben. Wer wieder einmal fehlen wird: Dr. Stefan Rücker, der jahrelang Gesicht und Stimme der Studie war.

<https://kinderwohlundumgangsrecht.de/studien-auf-politischen-wunsch-und-maulkorb-fuer-die-wissenschaft/>

### **13.10.2023 Jugendamt Helfer ohne Hilfe (Paywall)**

Jugendämter haben eine wichtige Aufgabe: Sie müssen Kinder schützen. Doch den Ämtern fehlt Personal. Die, die noch da sind, sind völlig überlastet. Das hat fatale Folgen.

<https://www.zeit.de/arbeit/2023-10/jugendamt-kinderschutz-fachkraefte-mangel-arbeitsbedingungen-mitarbeiter>

### **15.10.2023 Papa Pudel - zum Familiengerichtstag 2023 (Podcast)**

... ein kurzes Fazit zum 2023 Familiengerichtstag... Hört selbst, welch Ei man Euch nun in´s Nest legen möchte.

<https://podcasts.google.com/feed/aHR0cHM6Ly82NmZua3cucG9kY2FzdGVyLmRIL1BhcGFQdWRlbc5yc3M/episode/cG9kLWEyNzYwN2E5NmQwMTgwNGI0MWI3Yjg5OTI0?ep=14>

### **16.10.23 Eltern, die ihre Kinder aus „Schutzhaus“ in Hamburg entführt haben sollen, vollständig rehabilitiert**

Durch die Entscheidung bleibt es vorerst offen, inwieweit rassistische Motive dazu geführt haben, dass einem engagierten Vater seine Kinder nicht übergeben wurden und eine gewaltsame Trennung erfolgt ist.

<https://erzengel.help/erfolg-eltern-die-ihre-kinder-aus-schutzhaus-in-hamburg-entfuehrt-haben-sollen-vollstaendig-rehabilitiert/>

### **16.10.23 Übersicht der wesentlichen Änderungen in der Kindergrundsicherung vom Referentenentwurf zur Kabinettsfassung des BKG**

Nach umfassenden Streit und massiver Intervention der FDP wurde nun die Kabinettsfassung des Kindergrundsicherungsgesetzes vorgelegt. Der Kollege Sozi.Simon, Mitautor an der [Tachelesstellungnahme](#) hat dazu die wesentlichen und aufgefallenen Änderungen im Vergleich zwischen Referentenentwurf und der Kabinettsfassung zusammengefasst.

<https://tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/archiv/uebersicht-der-wesentlichen-aenderungen-in-der-kindergrundsicherung-vom-referentenentwurf-zur-kabinettsfassung-des-bkg.html>

### **16.10.23 Der Zusammenhang zwischen Gewaltvorwürfen und Eltern-Kind-Entfremdung**

Seit ca. zwei Jahren gibt es in Deutschland massive Versuche von Mütter-Lobby-Gruppen, den Gewaltbegriff im Zusammenhang mit familiengerichtlichen Verfahren unter Missbrauch der wichtigen Istanbul-Konvention einseitig geschlechtsbezogen auszulegen. Von den gleichen Aktivistinnen-Gruppen wird versucht, Eltern-Kind-Entfremdung als unwissenschaftlich und Werkzeug angeblich gewalttätiger und / oder pädophiler Väter zu framen.

<https://hochstrittig.org/der-zusammenhang-zwischen-gewaltvorwuerfen-und-eltern-kind-entfremdung/>

### **16.10.23 Eltern, die ihre Kinder aus „Schutzhaus“ in Hamburg entführt haben sollen, vollständig rehabilitiert**

Durch die Entscheidung bleibt es vorerst offen, inwieweit rassistische Motive dazu geführt haben, dass einem engagierten Vater seine Kinder nicht übergeben wurden und eine gewaltsame Trennung erfolgt ist.

<https://erzengel.help/erfolg-eltern-die-ihre-kinder-aus-schutzhaus-in-hamburg-entfuehrt-haben-sollen-vollstaendig-rehabilitiert/>

### **16.10.23 Trennungen vor Gericht: Dann bricht der Kontakt zu einem Elternteil ab (Paywall)**

Im Streit um das Sorge- und Umgangsrecht sollen die Gerichte eigentlich besonders schnell und gründlich vorgehen. Doch in der Praxis gelingt das nur selten, wie eine neue Fallstudie offenbart. Die Folgen für die Kinder sind oftmals verheerend.

<https://www.welt.de/politik/deutschland/plus248017618/Trennungen-vor-Gericht-Dann-bricht-der-Kontakt-zu-einem-Elternteil-ab.html>

### **17.10.23 Landkreis Tübingen: Aufarbeitung zu sexuellem Missbrauchsfall ad acta gelegt**

Kein weiteres Geld für die Aufarbeitung des Falls, in dem ein 66-jähriger Mann aus Ofterdingen seine beiden Pflegetöchter sexuell missbraucht haben soll - das hat der Tübinger Kreistag entschieden.

<https://www.rtf1.de/news.php?id=36708>

### **17.10.23 Eckpunkte zum Betreuungsunterhalt**

Unser [Mitglied](#) ist selbst Betroffener beim Betreuungsunterhalt, er kommentiert hier die Regelungen, die im Eckpunktepapier zum Betreuungsunterhalt angedacht sind.

<https://www.isuv.de/informationen/stellungnahmen/stellungnahmen-familienrecht/post/detail/News/eckpunkte-zum-betreuungsunterhalt/>

### **18.10.23 Kindergärten: Zehn Fälle möglicher Kindeswohlgefährdung an Bremer Kitas**

In Kitas im Land Bremen hat es dieses Jahr bislang zehn Fälle möglicher Kindeswohlgefährdung gegeben. Mit einer deutlich höheren Dunkelziffer ist zu rechnen, wie das Bremer Ressort für Kinder auf Anfrage mitteilte. Die Meldungen werden seit Herbst 2022 erhoben und ausgewertet. Ein Vergleich zum Vorjahr ist deshalb noch nicht möglich. Die Meldungen erhält das Landesjugendamt. Es müssen beispielsweise Übergriffe von Mitarbeitern auf Kinder und Aufsichtspflichtverletzungen registriert werden.

<https://www.zeit.de/news/2023-10/17/zehn-faelle-moeglicher-kindeswohlgefaehrdung-an-bremer-kitas>

### **19.10.23 Trennung nach 20 Ehe-Jahren: Und dann meinte unser Sohn (11): „Ich habe kein Problem damit, wenn ihr euch trennt“**

Jörn (56) sagt, er hätte gerne mit seiner Ex-Frau Heidi die Kurve gekriegt. Gleichzeitig ist er aber auch froh, dass er nach 20 Jahren Ehe nun an der Seite einer anderen Frau nochmal

ganz neue Seiten an sich entdeckt. Wie geht das zusammen? Ein Gespräch über den Schmerz des Loslassens – und die Überraschung des Beschenkt-Werdens.

[https://www.focus.de/gesundheit/gesundleben/partnerschaft/trennung-nach-20-ehe-jahren-eheberatung-ist-gescheitert-ich-dachte-will-die-uns-veraepeln\\_id\\_224109032.html](https://www.focus.de/gesundheit/gesundleben/partnerschaft/trennung-nach-20-ehe-jahren-eheberatung-ist-gescheitert-ich-dachte-will-die-uns-veraepeln_id_224109032.html)

### **19.10.23 Angleichung Betreuungsunterhalt verheirateter & nichtverheirateter Eltern bei Trennung – keine Angleichung beim Sorgerecht**

„Wir haben nicht geheiratet, weil wir mit Scheidung und Familienrecht nichts zu tun haben wollten. Wir haben uns vor sieben Monaten getrennt. Jetzt kann ich genauso viel zahlen wie ein geschiedener Unterhaltspflichtiger“, schreibt ein User in der ISUV-Facebook-Gruppe. Ist das zu erwarten? – Das neue Recht tritt wohl erst 2025 in Kraft.

<https://www.isuv.de/informationen/stellungnahmen/stellungnahmen-familienrecht/post/detail/News/angleichung-betreuungsunterhalt-verheirateter-nichtverheirateter-eltern-bei-trennung-k-eine-angle/>

### **19.10.23 An Annas 18. Geburtstag verlässt ihre Mutter den Vater: „Habe meine Pflicht erfüllt“**

Für kleine Kinder ist die Trennung der Eltern ein Drama – große kommen in der Regel damit besser klar? Dorothee Ellerbrake kann das so nicht bestätigen. Besonders brisant für die Familien- und Paarberaterin: Partnerschaften, die vordergründig aufrechterhalten bleiben, bis die Kinder erwachsen sind.

[https://www.focus.de/gesundheit/news/mutter-verlaesst-am-18-geburtstag-der-tochter-den-v-ater-pflicht-erfuellt\\_id\\_226624882.html](https://www.focus.de/gesundheit/news/mutter-verlaesst-am-18-geburtstag-der-tochter-den-v-ater-pflicht-erfuellt_id_226624882.html)

### **20.10.23 DÜSSELDORFER TABELLE 2024 Höherer Kindesunterhalt? Das müssen Sie jetzt wissen**

Der Kindesunterhalt stieg 2023 laut der Düsseldorfer Tabelle. Aber wovon hängt die Höhe des Kindesunterhalts ab und steigt er auch 2024? Ein aktueller Überblick.

<https://www.wiwo.de/finanzen/steuern-recht/duesseldorfer-tabelle-2024-hoeherer-kindesunte-rhalt-das-muessen-sie-jetzt-wissen-/27968926.html>

### **20.10.23 Gentle Parenting: Das ist dran am sanften Erziehungs-Trend**

Gentle Parenting ist ein moderner Erziehungsstil, der sich in den letzten Monaten zum echten Buzzword entwickelt hat: Insta, Facebook und TikTok sind voll von Zitaten, Anleitungen und Tipps, wie Gentle Parenting funktioniert. Immer wieder hagelt es aber auch Kritik zu der Erziehungsform, die auf Empathie und Verständnis setzt, statt auf Strafen oder Bestechungsversuche, denn sie fordert uns Eltern ganz schön heraus. So geht die sanfte Erziehung.

<https://www.familie.de/kleinkind/gentle-parenting-das-ist-dran-am-sanften-erziehungs-trend--01HD1C2601BQGFKKS0DEZ34SDH>

### **21.10.23 Aufwachsen ohne Vater - Erzeuger, Mutter, Kind (Paywall)**

Hans Groll: Maria und ich haben nach der Geburt immer wieder telefoniert, um Dinge zu regeln. Ich war auch ein-, zweimal oben. Später habe ich direkt mit Stefan telefoniert, zum Geburtstag, zu Weihnachten, vielleicht auch mal zwischendurch. Wenn er sich gemeldet hat, hab ich selbstverständlich geantwortet. Ich selbst habe nicht angerufen, um keine Unruhe zu stiften bei denen in der Familie.

<https://www.zeit.de/zeit-magazin/familie/2023-09/aufwachsen-ohne-vater-kinder-erziehung-verantwortung-folgen/seite-2>

### **22.10.23 Das Tabu im Tabu - Kindesmissbrauch durch Frauen (Videobeitrag)**

Sexualisierte Gewalt an Kindern - verübt von Frauen? Bislang kaum beachtete Forschungsergebnisse zeigen: bei jedem fünften Missbrauch, ist eine Frau die Täterin. Strafverfolgungsbehörden, Jugendämter und Gerichte übersehen bis heute Täterinnen, was fatale Folgen für Betroffene hat - wie im sog. "Staufen-Fall" nahe Freiburg, der vor wenigen Jahren die ganze Republik erschüttert hat. Der Film zeigt die Systematik hinter weiblichem Missbrauch.

<https://www.ardmediathek.de/video/swr-story/das-tabu-im-tabu-kindesmissbrauch-durch-frau/en/swr/Y3JpZDovL3N3ci5kZS9hZXgvbzE5Mzg5MTk>

### **23.10.23 Klein, selbstbewusst und glücklich: Warum gute Eltern freche Kinder haben (Paywall)**

Gute Eltern haben freche Kinder. Zugegeben, dieser Satz ist etwas provokant. Und es geht mir auch nicht um Kinder, die respektlos sind und die Grenzen anderer überschreiten. Aber ich möchte eine Lanze für die Kinder brechen, die freimütig sagen, was sie denken.

<https://www.tagesspiegel.de/berlin/klein-selbstbewusst-und-gluecklich-warum-gute-eltern-freche-kinder-haben-10604776.html>

### **24.10.23 PROF. SABINE WALPER: PÄDAGOGISCHE VERBRECHERIN AN STRITTIGEN TRENNUNGSFAMILIEN**

Einblicke in das pädagogische Verbrechen von Prof. Sabine Walper: Wie ihre autoritäre pädagogische Gesinnung das politische Verbrechen an strittigen Trennungsfamilien stützt. Ein Weckruf für eine demokratische Familienpolitik.

<https://freifam.de/2023/10/24/prof-sabine-walper-paedagogische-verbrecherin-an-strittigen-trennungsfamilien/>

### **26.10.23 EGMR: OLG FRANKFURT VERLETZT DAS RECHT EINES VATERS AUF KONTAKT ZU SEINEM KIND – 6.000 EUR SCHMERZENGELD**

Ein neues Urteil des EGMR hebt hervor, dass das OLG Frankfurt das Recht eines Vaters auf Kontakt zu seinem Kind verletzt hat, indem es ohne Anhörung und Gutachten einen Umgangsausschluss angeordnet hat.

<https://freifam.de/2023/10/26/egmr-olg-frankfurt-verletzt-das-recht-eines-vaters-auf-kontakt-zu-seinem-kind-6-000-eur-schmerzensgeld/>



### **26.10.23 Die Kindergrundsicherung wird teurer, betont Ministerin Paus**

Am 1. Januar 2025 soll die neue Kindergrundsicherung starten, vermutlich aber erst in Teilen, räumte Familienministerin Lisa Paus (Grüne) ein. Sicher ist sie sich in einem anderen Punkt: Ihr Prestigeprojekt wird mehr als zwei Milliarden pro Jahr kosten.

<https://www.welt.de/politik/article248204264/Milliarden-Projekt-Die-Kindergrundsicherung-wird-teurer-betont-Ministerin-Paus.html>

### **26.10.23 Wie mit dramatischen Bildern und falschen Informationen Einfluss auf die Gesetzgebung genommen werden soll**

Bilder im Kopf sind wirkmächtig. Wenn es die Forderung gibt, Kindstötungen im Zusammenhang mit familiengerichtlichen Verfahren zu Trennung und Scheidung zu verhindern, Kinder vor gewalttätigen Elternteilen zu schützen und die Gesetze entsprechend anzupassen, wird kaum jemand widersprechen. Wenn es sich dann angeblich noch um eine Nationale Krise ungeahnten Ausmaßes handelt, entsteht der Eindruck, dass dringender Handlungsbedarf bestehe. Verpackt wird das ganze unter dem Titel „Child safety first“. Nur was, wenn anstatt mit Fakten mit diesen dramatischen Bildern und falschen Informationen Einfluss auf die Gesetzgebung genommen werden soll? Wenn es nicht um Kinderschutz, sondern in Wahrheit um die Aushöhlung desselben geht?

<https://hochstrittig.org/wie-mit-dramatischen-bildern-und-falschen-informationen-einfluss-auf-die-gesetzgebung-genommen-werden-soll/>

### **26.10.23 Sie hat kein Sorgerecht: Wurden diese Schwestern (6, 10) von ihrer Mutter entführt?**

Greta (10) und Frieda (6) Schuldt-Windischmann sind möglicherweise von ihrer Mutter, die kein Sorgerecht für die beiden Mädchen hat, entführt worden. Das teilte die Polizei jetzt in einer Vermisstenmeldung mit.

<https://www.bild.de/regional/mecklenburg-vorpommern/mecklenburg-vorpommern-news/vermisst-maedchen-6-10-von-mutter-entfuehrt-85880304.bild.html>

### **26.10.23 PETITION: Elternschutzgesetz: Kündigungsschutz für werdende Väter und Freistellung ab Geburt!**

Wir, die Unterzeichnenden, fordern Sie auf, ein umfassendes Elternschutzgesetz zu erlassen, das die Rechte und Bedürfnisse (werdender) Eltern und ihrer Kinder in den Mittelpunkt stellt.

<https://www.change.org/p/elternschutzgesetz-k%C3%BCndigungsschutz-f%C3%BCr-werdende-v%C3%A4ter-und-freistellung-ab-geburt>

### **26.10.23 Reform des Unterhaltsrechts: Bundesforum Männer kommentiert Eckpunktepapier des Bundesjustizministeriums**

Am 24. August 2023 veröffentlichte das Bundesjustizministerium das Eckpunktepapier „*Ein faires Unterhaltsrecht für Trennungsfamilien*“ zur Reform des Unterhaltsrechts. Das formulierte Ziel: Eine fairere Verteilung finanzieller Lasten der Kinderbetreuung. Aus Sicht des Bundesforum Männer braucht es dafür jedoch noch einige Nachbesserungen.

<https://bundesforum-maenner.de/2023/10/25/eckpunktepapier-bmj-reform-unterhaltsrecht/>



## **Aus den deutschen Familiengerichten**



### **Hier das aktuelle EGMR Urteil betr.: OLG Frankfurt**

Ein neues Urteil des EGMR hebt hervor, dass das OLG Frankfurt das Recht eines Vaters auf Kontakt zu seinem Kind verletzt hat, indem es ohne Anhörung und Gutachten einen Umgangsabschluss angeordnet hat.

<https://freifam.de/2023/10/26/egmr-olg-frankfurt-verletzt-das-recht-eines-vaters-auf-kontakt-zu-seinem-kind-6-000-eur-schmerzensgeld/>



Am Donnerstag, dem 09.11.2023 wird ein Kooperationspartner aus dem Netzwerk Getrennterziehend ein Zoom Meeting zum Thema veranstalten.

Mitglieder des Eltern Rat / Vater Rat Netzwerks sind nach Registrierung willkommen. Hier die Einladung:

Hallo Betroffene und Interessierte,

die Situation an deutschen Familiengerichten stellt Betroffene vor teilweise großen Herausforderungen.

Spätestens mit der Beschwerde ab dem OLG ist mit Blick auf das Verfassungsgericht oder dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte viel zu beachten.

Wir möchten einen Erfahrungsaustausch organisieren und über „Do und Don'ts“ uns austauschen (Dinge, die zu beachten wären).

Vorgestellt werden Erfahrungen aus einzelnen Fällen. Beispielhaft an drei Verfassungsbeschwerden und einer erfolgreichen Beschwerde beim EGMR.

**Das Treffen findet virtuell statt. Der Zoom -Link wird nach Registrierung auf der Action-For-Kids Seite verteilt**

<https://action-for-kids.de/unterstuetzer/>

Unter Kommentar bitte den Hinweis: **Mitglied des Eltern Rat / Vater Rat Netzwerk** vermerken

Treffen: Donnerstag, 09.11. ab 20:00 Uhr.

Video- und Audioaufnahmen sind nicht erlaubt!

Action-For-Kids Team

---

### **Jetzt den Eltern Rat /Vater Rat unterstützen**

Die wunderschöne Vater Rat Unterstützungstasse kann bestellt werden. Der Erlös fließt direkt in die Finanzierung diverser Projekte, von denen der Vater Rat, die Beratung und somit jeder profitiert.

Die Vater Rat Unterstützungstasse könnt ihr per Mail für 20 € plus 5 € Porto/Verpackung bei mir bestellen. Bestellen unter:



[vater-rat@online.de](mailto:vater-rat@online.de) oder [www.vater-rat.de](http://www.vater-rat.de)

# Vater Rat --Intern--



## Zielplanung 2024 stand im Fokus im Monat November

Die Zielplanung für das kommende Jahr ist im vollen Gange. Zum einen strebe ich die Ausbildung zum KESS-Erzieher an. Für dieses Ziel sind bereits die ersten Gespräche mit dem Bistum Limburg erfolgreich abgeschlossen. Als nächster Schritt gehe ich hier in die Terminplanung.

<https://www.kess-erziehen.de/>

Als zweites bereite ich auf vielfachen Wunsch der Mitglieder ein Konzept zur "Fallsimulation" und "Rollenspiele" vor. Der Start ist für das erste Quartal 2024 geplant.

Als besonderes Ziel und ebenfalls aus den Reihen der Mitglieder ist der Wunsch entstanden ein live Arbeitstreffen in Frankfurt zu veranstalten. Ich selbst hatte schon lange die Idee sowas zu organisieren, aber erst jetzt sind die Ressourcen geschaffen, um es in die Tat umzusetzen.

Die Idee ist, sich für ein Wochenende in zum Beispiel einer Jugendherberge einzufinden und neben dem gemütlichen Austausch ein Arbeitstreffen am Tage abzuhalten. Ich könnte mir in diesem Kontext Vorträge, Diskussionen und die Erarbeitung von Papieren vorstellen. Zur Konkretisierung wird es im Januar eine Kleingruppe geben, die mich bei der Orga aktiv unterstützt. Wenn es klappt, könnten wir uns nächstes Jahr live und in Farbe zum ersten Eltern Rat Vater Rat live Netzwerk/Arbeits Treffen sehen.

Weitere spannende Projekte sind in Planung, diese ist zum Redaktionsschluss des Infobriefes noch nicht abgeschlossen.

## Neugestaltung des Mitgliederbereich auf der Webseite

[www.vater-rat.de](http://www.vater-rat.de)

Für dieses Jahr plane ich einen Relaunch des Mitgliederbereichs auf der Webseite des Vater Rat. Das entsprechende Passwort kann von den aktiven Mitgliedern angefordert werden. Die Grobplanung sieht eine neue Sortierung vor, als auch das aktive Einbinden der Mitglieder. Stichworte sind die oft besprochenen Infopapiere, Formulierungshilfen, aber auch die Mitschnitte von Zoom Meetings, als auch die Fallerfassung.

Spätestens Anfang 2024 starten wir mit neuem Passwort und viel Schwung in den neu gestalteten Eltern Rat / Vater Rat Mitgliederbereich.



### **Termine beim Kontakthanwalt Andreas Marx, Exklusiv für aktive Netzwerkmitglieder**

Mach Dir als Mitglied des Eltern Rat Vater Rat Netzwerk einen 15-minütigen Termin mit unserem Kontakt Anwalt Andreas Marx.

Sei es eine konkrete rechtliche Frage oder eine Zweitmeinung oder auch nur eine juristische Einordnung.

Die Termine finden jeweils Mittwochabend zwischen 19 und 20 Uhr statt. Wenn Du Dich über das u.a. Kontaktfeld anmeldest, bekommst Du den nächsten freien Termin zugewiesen und entsprechend bestätigt.



<https://www.vater-rat.de/mein-angebot/kontakthanwalt-andreas-marx/>

<https://www.oklaw.de/index.php/anwalt-notare/andreas-marx>

**Werde Mitglied beim**  
**Eltern Rat**  
**Vater Rat**



<https://www.vater-rat.de/vater-rat/mitglied-werden/>

Werde zum Unterstützer des Vater Rat Netzwerkes und nehme mit Vorteilen an exklusiven Online Veranstaltungen teil. Nutze das Netzwerk exklusiv per WhatsApp Mitglieder Gruppe

**Das alles für nur**



**im Monat**

**Termine**

---

# Termine

## des Vater Rat im November 2023

Datum	Veranstaltung	Information
07.11.2023 Dienstag ab 19 Uhr <b>Zoom</b>	Vater Rat Mitgliedergruppe Fallbesprechung	<b>Mitgliedergruppe</b>  Für Mitglieder des Eltern Rat / Vater Rat
14.11.2023 Dienstag Ab 19 Uhr <b>Zoom</b>	Geschlossene Austauschgruppe in Kooperation mit der Klinik Hohe Mark	<b>geschlossene Gruppe</b> Anmeldung vater-rat@online.de
16.11.2023 Donnerstag Ab 19 Uhr <b>Zoom</b>	Offenes Netzwerktreffen der Selbsthilfe <b>Themenabend: Nachbesprechung der Veranstaltung am 09.11.2023 "Politik im eigenen Fall" Von 19 bis 21 Uhr</b>	Platz für alle Themen ab ca. 21 Uhr  Link per Erinnerungsliste am Tag der Veranstaltung
21.11.2023 Dienstag Ab 19 Uhr <b>Zoom</b>	Vater Rat Mitgliedergruppe Fallbesprechung	<b>Mitgliedergruppe</b>  Für Mitglieder des Eltern Rat / Vater Rat
23.11.2023 LIVE Treffen Ab 19 Uhr In Bad Soden	Gemütliches Zusammensein und Austausch.	<a href="http://gustavsbrasserie.de/index.html">http://gustavsbrasserie. de/index.html</a>
28.11.2023 Dienstag Ab 19 Uhr <b>Zoom</b>	Geschlossene Austauschgruppe in Kooperation mit der Klinik Hohe Mark	<b>geschlossene Gruppe</b> Anmeldung vater-rat@online.de
30.11.2023 Dienstag ab 19 Uhr <b>Zoom</b>	Offenes Netzwerktreffen der Selbsthilfe <b>Themenabend: Feiertagsregelung in</b>	Platz für alle Themen Link per Erinnerungsliste am Tag der Veranstaltung

	<b>Umgangsverfahren u.a. Weihnachten Diskussion über Ansichten und Lösungen</b>	
--	---	--

Auf der Webseite des Vater Rat findet ihr jetzt auch eine aktualisierte  
Terminübersicht

<https://www.vater-rat.de/vater-rat/termine/>

---

## **Kontakt:**

Weitere Informationen unter [vater-rat@online.de](mailto:vater-rat@online.de)

[vater-rat@online.de](mailto:vater-rat@online.de)  
oder über das Kontaktformular auf  
[www.vater-rat.de](http://www.vater-rat.de)



Montag / Dienstag  
ab 15 Uhr  
&  
(für Mitglieder)  
nach Vereinbarung

**0152 - 34519892**

### **Am besten erreicht man mich über E-Mail**

*Wenn Ihr meinen Infobrief nicht mehr bekommen wollt und ich euren Namen  
und eure E-Mail-Adresse ganz im Sinne der DSGVO vergessen soll, schreibt  
einfach eine kurze Mail an*

[Vater-rat@online.de](mailto:Vater-rat@online.de)

*Falls ihr unbeabsichtigt in meinen Verteiler gerutscht seid, entschuldige ich mich  
für die Belästigung. Bitte gebt Bescheid, dass*

*ich euch lösche und vergesse*

Bildquelle: Lizenzfrei von "Pixabay"

**Danke**

**Stephan Gutte**

**vater-rat@online.de**

**[www.eltern-rat.com](http://www.eltern-rat.com)**

**[www.vater-rat.de](http://www.vater-rat.de)**